

# ERST DIE PFLEGE UND DANN ...

Vereinbarkeit  
von Beruf und Pflege





## Hannover ist eine familienfreundliche Stadt.

Dabei hat Hannover nicht nur die Familien im Blick, die ihre Kinder und Jugendlichen hier großziehen. Familienfreundlichkeit soll auch diejenigen einbeziehen, die mitunter schon in jungen Jahren vor dem Problem der „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ stehen. Denn häufig genug erleben Menschen früh, was es heißt, Pflegeverantwortung für einen nahestehenden Angehörigen, für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin zu übernehmen und gleichzeitig berufstätig zu sein.

Mit dem demografischen Wandel werden Fragen nach der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zunehmen. Der deutliche Anstieg Pflegebedürftiger in Familien und Lebensgemeinschaften wird von Statistikern bereits bis zum Jahr 2050 prognostiziert. In Großstädten wie Hannover, in denen viele junge Familien wohnen, werden Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige, die erwerbstätig sind, immer häufiger benötigt werden.

Pflegesituationen sind in Familien und Lebenspartnerschaften oft nicht vorhersehbar und nicht planbar. Umso wichtiger ist es, dass sich Betroffene bei Eintritt einer solchen Situation nicht scheuen, im Arbeitsumfeld, im Verwandten- und Bekanntenkreis, bei kommunalen und anderen Anlaufstellen ihren Unterstützungsbedarf zu benennen.

Ein offener und vertrauensvoller Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung für eine zukunftsweisende und aktive Form, mit der Herausforderung der zunehmenden Pflegebedürftigkeit in Familien umzu-

gehen. Dass die Bezeichnung „familienfreundlicher Betrieb oder Kommune“ auch die Pflege von Angehörigen und Lebenspartnern umfasst, liegt in der Verantwortung aller Beteiligten.

Hannover hält bereits seit vielen Jahren haupt- und ehrenamtliche Informations- und Unterstützungsstrukturen für Pflegende und Pflegebedürftige bereit und baut sie immer weiter aus. Der Kommunale Seniorenservice Hannover (KSH) versorgt sowohl Angehörige als auch Pflegebedürftige mit Informationen, Beratung und Vermittlung an zuständige Stellen. In diesem Jahr sind im hannoverschen Stadtgebiet die Pflegestützpunkte als Anlaufstellen für vorpflegerische und pflegerische Fragestellungen eingerichtet worden, die ebenfalls der KSH für die Stadt Hannover betreibt. In Informations- und Vortragsveranstaltungen in hannoverschen Betrieben wird mit Beschäftigten und Personalverantwortlichen über innerbetriebliche und kommunale Unterstützungsmöglichkeiten diskutiert.

Die beiden Broschüren „Erst die Arbeit und dann...“ und „Erst die Pflege und dann...“ befassen sich mit dem Thema aus Sicht Personalverantwortlicher in Betrieben und Institutionen und aus Sicht Pflegenden, die im Berufsleben stehen. Informationen, Tipps und Kontaktadressen sind auf die Zielgruppen ausgerichtet. Mit beiden Heften zusammen wollen wir weiter dazu beitragen, dass „Familienfreundlichkeit“ in Hannover auch für die Familien gilt, die mit der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen konfrontiert werden.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stephan Weil'.

Stephan Weil  
Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Hannover



## Hannover unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

Die Broschüren „Erst die Arbeit und dann...“ und „Erst die Pflege und dann...“ haben das immer wichtiger werdende Thema der Vereinbarkeit von „Beruf und Pflege“ zum Inhalt. Sie sollen dazu beitragen, mit Information und Sensibilisierung die Situation der steigenden Anzahl von Menschen zu erleichtern, die vor der Doppelaufgabe des Berufslebens und der Pflege enger Angehöriger stehen.

Ein Blick auf die Zahlen macht deutlich, dass wir uns auch in Hannover mit Maßnahmen und Strukturen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege auseinandersetzen müssen.

In Hannover leben derzeit insgesamt 15.600 Pflegebedürftige nach Pflegeversicherung. Davon sind etwa 10.500 Frauen und gut 5.000 Männer. In den gut 80 Pflegeheimen Hannovers werden rund 30 % (rd. 5900 Personen) der Pflegebedürftigen versorgt. Etwa 70 % (rd. 9800 Personen) der Pflegebedürftigen leben zu Hause. Knapp 6000 der zu Hause lebenden Pflegebedürftigen werden ausschließlich von Angehörigen und gut 4000 von ambulanten Pflegebediensten versorgt.

Um eine erhebliche Zahl pflegebedürftiger Menschen kümmern sich also Angehörige zu Hause. Wie viele ebenfalls von Angehörigen zu Hause unterstützt werden, aber nicht von der Pflegeversicherung als pflegebedürftig eingestuft sind, ist nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Menschen, die mit körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkungen zu Hause leben, dazu gehören.

Es wird davon ausgegangen, dass rund zwei Drittel aller hilfe- und pflegebedürftigen Menschen von ihren Angehörigen im häuslichen Umfeld betreut und gepflegt werden.

Aufgrund des demografischen Wandels wird die Zahl pflegebedürftiger Menschen in den nächsten Jahren erheblich ansteigen. Immer mehr Beschäftigte werden sich neben der Erwerbsarbeit um nahestehende Pflegebedürftige kümmern. Familien, Wohn- und Lebensgemeinschaften, Angehörige mit und ohne Migrationshintergrund auf der einen Seite und Betriebe auf der anderen Seite werden sich intensiv mit dem Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ beschäftigen müssen.

Immer mehr Menschen, die berufstätig sind, werden Pflegeverantwortung übernehmen. Familiäre Umbruchsituationen, die meist mit dem Beginn von Pflegesituationen entstehen, werden in Zukunft noch stärker als bisher zu unterstützen sein.

Solche Situationen werden häufig mit dem Beginn von Betreuungszeiten für Kinder verglichen und ähnliche Maßnahmen vorgeschlagen. Im Gegensatz zur Kinderbetreuung ist Pflegebedürftigkeit allerdings nur schwer planbar und tritt häufig plötzlich und unerwartet ein. Im Verlauf wird eine Pflegesituation meist belastender und sie erfährt im Gegensatz zur Kinderbetreuung nur geringe gesellschaftliche Anerkennung. In Betrieben fehlt häufig noch das Verständnis der Vorgesetzten und KollegInnen.

Mit den Broschüren „Erst die Arbeit und dann...“ und „Erst die Pflege und dann...“ werden Personalverantwortlichen und Beschäftigten Informationen und Tipps zu pflegeversicherungsrechtlichen Fragen, Pflegebedingungen, Unterstützung von pflegenden Erwerbstätigen und zur Enttabuisierung des Themas angeboten. Gleichzeitig sollen die Broschüren dazu beitragen, die öffentlichen Diskussionen zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ zu fördern und Möglichkeiten der Unterstützung pflegender Angehöriger und LebenspartnerInnen und -partner aufzuzeigen sowie Entlastungsstrukturen einzurichten.

Thomas Walter  
Jugend- und Sozialdezernent

I. ALLGEMEINES	4
II. PFLEGEVERANTWORTUNG UND RÄUMLICHE DISTANZ	6
III. RECHTLICHES	8
1. Handeln mit Vollmacht	8
2. Pflegezeitgesetz	10
a) Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	10
b) Pflegezeit	11
3. Familienpflegezeitgesetz ab 2012	13
4. Pflegeversicherungsgesetz	14
a) Pflegebedürftigkeitsstufen	15
b) Häusliche Pflege	16
c) Vollzeitpflege	21
d) Pflegekurse	23
e) Beratung	23
f) Selbsthilfe und Gesprächskreise für pflegende Angehörige	24
IV. WENN PFLEGE UND BERUFSTÄTIGKEIT VEREINBAR WERDEN UND GELINGEN SOLLEN	25
1. Checkliste für den Einstieg in Pflegeaufgaben für Erwerbstätige	25
2. Phasen in der Angehörigenpflege – Beispiele	25
3. Mobilität – Ortsspagat	28
4. Krankenhausaufenthalt	29
5. Eingliederungshilfen für beschäftigungslose Pflegepersonen (SGB II sog. Hartz IV)	30
V. INFORMATIONS-, SERVICE- UND BERATUNGSSTELLEN, EINRICHTUNGEN, SELBSTHILFE	31
1. Anlaufstellen in der Landeshauptstadt Hannover	31
a) Pflegesstützpunkte	31
b) Pflegeberatung bei den Pflegekassen	32
c) Wohlfahrtsverbände	32
d) Beratung bei demenziellen und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen	33
e) Gedächtnisambulanzen	34
f) Sozialpsychiatrische Beratungsstellen	34
g) Beratung für SeniorInnen	35
h) Sozialberatung für Migranten und Migrantinnen	35
2. Einrichtungen	36
a) Einrichtungen der Tagespflege	36
b) Einrichtungen der Kurzzeitpflege	37
3. Niedrigschwellige Betreuungsangebote	37
4. Selbsthilfegruppen	38
5. Servicestellen	38
a) Service zu Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege am Arbeitsplatz	38
b) Anbieter von Dienstleistungen für Unternehmen	39
6. Anlaufstellen in Niedersachsen	40
7. Weitere Anlaufstellen	40
VI. LITERATUR	40
1. Ratgeber	40
2. Belletristik	41

## I. ALLGEMEINES

Unsere Arbeitswelt wird älter, bunter und weiblicher. Für immer mehr Frauen und Männer bedeutet das, ihre Berufstätigkeit mit Familienfürsorge zu verbinden. Zunehmend mehr Beschäftigte sind zusätzlich zu ihrem Beruf mit der Pflege naher Angehöriger befasst. Steigendes Durchschnittsalter von Beschäftigten und eine längere Lebensarbeitszeit befördern diesen „Trend“.

Meist sorgen, bei eintretender Pflegebedürftigkeit, die LebenspartnerInnen füreinander. Der persönliche Pflegeaufwand orientiert sich an der Erkrankung des Pflegebedürftigen bzw. am Grad der Selbstständigkeit des Pflegenden. Oft werden weitere Angehörige und nahestehende Personen, wie z. B. erwachsene Kinder oder Schwiegerkinder, Nachbarn, Bekannte und/oder Freunde erst einbezogen, wenn eine gegenseitige Unterstützung nicht (mehr) möglich oder ausreichend ist.

Pflegeumfang und –verlauf, aber auch die Dauer sind zu Beginn häufig unvorhersehbar und nur schwer einzuschätzen. Zudem kann sich der Grad der Pflegebedürftigkeit verändern.

Pflegeverantwortung zu übernehmen bedeutet vor allem sich vielen Verpflichtungen und Aufgaben zu stellen. Je nach Fall geschieht dies in unterschiedlichem Umfang. Während manche die Pflege eigenständig organisieren, administrative Aufgaben erledigen und die hinzugezogenen Dienste koordinieren, übertragen andere diese Aufgaben an eine familienexterne Betreuungsperson. Wieder andere übernehmen stattdessen die wiederkehrenden alltäglichen Verrichtungen, wie z. B. Essenszubereitung und Hilfe bei der Körperhygiene oder Gesundheitsversorgung selbst. Pflegeverantwortung erfordert neben einem zeitlichen, auch einen körperlichen, geistigen und emotionalen Einsatz.

*In erster Linie leisten nahe Angehörige bei auftretender Pflegebedürftigkeit Unterstützung.*

*Pflegeumfang und -dauer sind bei Beginn der Pflegezeit nicht einschätzbar.*

*Eine Übernahme von Pflegeverantwortung ist mit vielfältigen Aufgaben verbunden, die von Angehörigen zusätzlich zu bereits bestehenden Aufgaben in unterschiedlichem Umfang wahrgenommen werden.*

*Frauen sind zunehmend erwerbstätig. Es beteiligen sich zunehmend mehr Männer an Aufgaben der häuslichen Pflege.*

*Häusliche Pflegearrangements mit Pflegediensten, Tagespflege und Betreuungsleistungen unterstützen die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Pflegetätigkeit.*

Die traditionellen Rollenmuster zwischen Männern und Frauen verändern sich. Angesichts der gestiegenen Zahl von berufstätigen Frauen, höheren Scheidungsraten und einer höheren Verpflichtung eigenständig für die Altersversorgung zu sorgen, übernehmen immer mehr Männer die Pflege von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn.

Häusliche Pflegearrangements werden zunehmend von ambulanten Pflegediensten, Angeboten der Tagespflege und anderen Pflege- und Betreuungsleistungen ergänzt. Eine solche Aufgabenverteilung ermöglicht häufig erst die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Persönliche Belastungen, die aufgrund der Pflege entstehen, können so reduziert werden.



## II PFLEGEVERANTWORTUNG UND RÄUMLICHE DISTANZ

Mit der Erkrankung und Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, oder nahestehenden Menschen wird die Frage der Pflegeverantwortung sehr akut. Sind die Voraussetzungen für eine häusliche Pflege nicht gegeben, muss ein Platz in einem Pflegeheim oder einer Wohngruppe gefunden werden.

In vielen Familien und Partnerschaften besteht häufig eine unausgesprochene Übereinkunft darüber, wer die Pflegeaufgaben übernehmen wird. Oft handeln die nahen Angehörigen miteinander aus, wer die Pflegeverantwortung übernehmen soll und wie Entlastungen organisiert werden. Ein wichtiges Kriterium ist dabei die Berufstätigkeit und der Erhalt des Arbeitsplatzes und des Erwerbseinkommens von Familienmitgliedern und LebenspartnerInnen. Besonders schnell stellt sich die Frage der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Paarbeziehungen.

Bisher wurde die Pflege eher von Frauen als von Männern übernommen. Sie haben bereitwilliger ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder vorübergehend aufgegeben. Diese Tendenz ist jedoch im Wandel begriffen.

Weitere Aspekte bei Entscheidungen zur Übernahme von Pflegeverantwortung sind räumliche Nähe, die Wohn- und Lebenssituation sowie die Qualität der Beziehungen untereinander.

Ungefähr die Hälfte aller pflegebedürftigen Menschen werden von nur einer Pflegeperson betreut. Die andere Hälfte wird von zwei oder mehreren Personen gepflegt. Eine Alleinverantwortung ist mit einer erhöhten Belastung und einem größeren Gesundheitsrisiko für die Pflegeperson verbunden.

**Tip:** Nehmen Sie sich Zeit, über die Verteilung von Pflegeaufgaben und andere unterstützende Aufgaben in der Familie oder Lebensgemeinschaft zu sprechen.

**Wichtig:** Die Pflegekasse finanziert pflegerische Hilfen sowohl von professionellen Dienstleistern als auch ehrenamtliche Unterstützung. Sie ist verpflichtet über Leistungen der Pflegeversicherung zu informieren. Die Beratung ist kostenfrei.

*Es gibt einen Aushandlungsprozess über die Aufgabenverteilung unter nahestehenden Angehörigen und anderen möglichen Pflegenden.*

*Eine Alleinverantwortung birgt besondere Risiken für die Gesundheit der Pflegeperson.*

*Wenn Angehörige nicht vor Ort sind, kann ein Netz von Hilfen und Unterstützung organisiert werden.*

Bei großer räumlicher Entfernung zwischen Pflege-, Arbeits- und Wohnort muss meist ein zusätzliches Netz ambulanter Hilfen mit Tagespflege und Betreuungskräften organisiert werden. Hier bietet die Pflegeversicherung unterstützende Leistungen zur Organisation eines solchen Netzwerks an.

Eine ausschließlich fremd organisierte, haushaltsnahe Pflege hat aber Grenzen. Ein solches Pflegemodell setzt voraus, dass sich die pflegebedürftige Person in ihrem Umfeld sicher und gut aufgehoben fühlt und Fremdversorgung akzeptiert. Häufig entstehen bei häuslichen „Rund-um-die-Uhr- Pflegearrangements“ hohe Kosten. Sie übersteigen in der Regel die Kosten einer stationären Pflege in einem Pflegeheim.

**Tipp:** Nutzen Sie die Beratungsangebote am Wohnort des Pflegebedürftigen oder am eigenen Wohnort und errechnen Sie die Kosten der verschiedenen Pflegemodelle.

## III RECHTLICHES

### 1. Handeln mit Vollmacht

Soweit eine pflegebedürftige Person wichtige Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln kann und diese auch nicht mit Hilfe von Angehörigen, Nachbarn, sozialen Diensten u. a. erledigt werden, kann die Bestellung einer rechtlichen Betreuung nach §§ 1896 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erforderlich sein. Das Betreuungsrecht ist für die frühere Vormundschaft eingeführt worden und soll Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben leisten. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bleibt dabei unangetastet und darf nur im Rahmen rechtlicher Vorschriften eingeschränkt werden.

Das Gericht bestellt eine Betreuungsperson und bestimmt den Umfang der rechtlichen Betreuung. Eine rechtliche Betreuung kann drei Betreuungsbereiche umfassen: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Vermögensvorsorge.

**Wichtig:** AnsprechpartnerInnen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sind örtliche Betreuungsvereine und Betreuungsstellen. Einen Betreuerwechsel kann das zuständige Familiengericht (beim Amtsgericht) veranlassen.

**Tipp:** Link zu rechtlichen Grundlagen des Betreuungsgesetzes: [www.gesetze-im-internet.de/bgb/1896.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1896.html)

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung. Danach regelt eine Person im Voraus, wen das Gericht als BetreuerIn einsetzen soll und ggf. auch, wen nicht. Hier können inhaltliche Vorgaben für die Ausübung der rechtlichen Betreuung formuliert werden. Beispielsweise können Wünsche für eine häusliche Versorgung bei Pflegebedürftigkeit oder im Pflegeheim angegeben werden.

*Das Betreuungsrecht wird relevant, wenn eine pflegebedürftige Person wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.*

*Die rechtliche Betreuung muss die Wünsche der betreuten Person berücksichtigen.*

Insgesamt gilt, dass die Wünsche des Pflegebedürftigen zu berücksichtigen sind. Daher steht der vertrauensvolle und persönliche Umgang zwischen Betreutem und Betreuer im Vordergrund.

Psychische Erkrankungen oder seelische, körperliche oder geistige Behinderungen sind häufig Gründe für die Einrichtung einer Betreuung. Auch demenzielle Erkrankungen erfordern im fortschreitenden Verlauf oftmals die Einrichtung einer Betreuung.

Vor Eintritt einer möglichen Betreuungssituation kann per Vorsorgevollmachtsurkunde bereits erklärt werden, welche Person für welche Angelegenheiten bevollmächtigt werden soll. Des Weiteren kann mit Hilfe einer Patientenverfügung niedergelegt werden, dass in der Situation einer schweren Erkrankung, die in absehbarer Zeit zum Tode führt, auf eine lebensverlängernde Behandlung verzichtet wird.

Alle Beratungsstellen empfehlen mittlerweile entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

**Tipp:** Sprechen Sie Ihren Hausarzt oder Fachkräfte im Pflegestützpunkt an, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung erstellen möchten.

**Tipp:** Vordrucke für Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen finden sie auf der Seite des Bundesministerium der Justiz [www.bmj.de/DE/Buerger/.../Patientenverfuegung\\_doc.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/.../Patientenverfuegung_doc.html) oder beim Kommunalen Seniorenservice Hannover

## 2. Pflegezeitgesetz

Die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen tritt häufig plötzlich und unvorhergesehen ein. Das 2008 in Kraft getretene Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sieht zwei unterschiedliche Freistellungsansprüche für Beschäftigte vor.

- Es ermöglicht kurzfristiges Fernbleiben von der Arbeit um die Pflege naher Angehöriger zu organisieren.
- Es wird ein Freistellungsanspruch bis zu sechs Monaten gewährt, wenn die Beschäftigten die häusliche Pflege selbst übernehmen.

Die Freistellungsansprüche der Beschäftigten sind mit einem Sonderkündigungsschutz abgesichert.

**Nahe Angehörige im PflegeZG** sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, EhepartnerInnen, LebenspartnerInnen, PartnerInnen einer eheähnlichen Gemeinschaft, sowie leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder. Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes sind auch leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder von EhepartnerInnen oder LebenspartnerInnen sowie Enkel- und Schwiegerkinder.

**Wichtig:** Die Bestimmungen des PflegeZG gelten für alle Beschäftigten eines Betriebes. Dazu zählen alle ArbeitnehmerInnen, Beschäftigte in einer Berufsausbildung sowie arbeitnehmerähnliche Personen und HeimarbeiterInnen. Eine Pflegezeit wird allerdings nicht auf Berufsbildungszeiten angerechnet, sondern bewirkt eine entsprechende Verlängerung der Ausbildungszeit. Für BeamtInnen gilt das PflegeZG nicht. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

### a) Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte können kurzfristig bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernbleiben, um

- in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren
- oder
- eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Sie benötigen dafür keine Zustimmung der Vorgesetzten. Die Beschäftigten sind jedoch verpflichtet, dem Betrieb ihre Verhinderung und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens von der Ar-

*Im PflegeZG sind zwei unterschiedliche Freistellungsansprüche verankert. Bei beiden gilt ein Sonderkündigungsschutz.*

*Es ist eine  
kurzfristige  
Freistellung  
bis zu zehn Tagen  
für die  
Pflege möglich.*

beit unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist auch eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorzulegen. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung wird unabhängig von der Betriebsgröße gewährt. Jedoch ist der Betrieb nur dann zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Bestimmungen oder einer Betriebsvereinbarung ergibt. Es kann sich ggf. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ergeben, ähnlich wie bei der Betreuung erkrankter Kinder.

### **b) Pflegezeit**

Beschäftigte haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Eine Zustimmung der Vorgesetzten ist dafür ebenfalls nicht erforderlich. Allerdings besteht dieser Anspruch nur gegenüber Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Bei der Berechnung sind alle Beschäftigten unabhängig von ihrem zeitlichen Arbeitsumfang einzubeziehen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pflegezeit sind:

- Die Vorlage einer Pflegebedürftigkeitsbescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- Eine Ankündigung im Betrieb mindestens zehn Tage vor Beginn der Pflegezeit
- Bei einer teilweisen Freistellung ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben

**Wichtig:** Bei einer teilweisen Freistellung von der Arbeit haben Betrieb und Beschäftigte die Verringerung und Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Wenn die Pflegezeit für weniger als sechs Monate in Anspruch genommen wird, kann sie nur mit Zustimmung des Betriebes verlängert werden. Eine Verlängerung kann von den ArbeitnehmerInnen jedoch dann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist. Endet die häusliche Pflege aufgrund veränderter Umstände noch während der angegebenen Zeit, endet die Pflege-

zeit vier Wochen danach. Einer vorzeitigen Beendigung der Pflegezeit muss der Betrieb zustimmen.

**Tipp:** Informieren Sie Ihren Betrieb rechtzeitig – mindestens jedoch zehn Tage – vor dem Beginn einer beabsichtigten Pflegezeit. Sollte die angetretene Pflegeübernahme eines nahen Angehörigen früher enden als zuvor angegeben, informieren Sie wiederum unverzüglich den Betrieb darüber.

Die Pflegezeit kann zeitlich unmittelbar nach der Nutzung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung beansprucht werden. Beschäftigte können für jeden pflegebedürftigen Angehörigen Pflegezeiten in Anspruch nehmen, auch wenn diese zeitlich direkt aufeinander folgen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Beschäftigte sich die Pflege mit einer anderen Person teilen.

**Wichtig:** Das PflegeZG sieht keine anteilige Kürzung des Urlaubsanspruchs für die Dauer der Pflegezeit vor.

*Es gelten besondere Bestimmungen bei einer Verlängerung oder Verkürzung der zuvor angegebenen Pflegezeit.*

*Unmittelbar nach der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kann eine Pflegezeit in Anspruch genommen werden.*

*Das FamPflegeZG tritt 2012 in Kraft. Das PflegeZG bleibt weiterhin bestehen.*

### 3. Familienpflegezeitgesetz ab 2012

Die Bundesregierung hat ein Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beschlossen. Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf am 20. Oktober 2011 zugestimmt, so dass das Familienpflegezeitgesetz voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird.

Mit dem Familienpflegezeitgesetz (FamPflegeZG) soll die Höchstdauer der Pflege von Angehörigen auf zwei Jahre erhöht werden. Zudem sollen Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf bis zu 50 Prozent bei einem Gehalt von 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens reduzieren können. Zum Ausgleich müssen sie später wieder 100 Prozent arbeiten und erhalten solange nur 75 Prozent ihres Gehalts, bis das Wertguthaben wieder ausgeglichen ist.

Der beschlossene Gesetzentwurf sieht keinen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit vor.

**Tipp:** Vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto

## 4. Pflegeversicherungsgesetz

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens einmal täglich bei mindestens zwei Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität der Hilfe bedürfen und mehrfach wöchentlich Hilfe bei hauswirtschaftlicher Versorgung benötigen.

Eine Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich aber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegen. Um Leistungen aus der Pflegeversicherung beanspruchen zu können, müssen pflegebedürftige Personen einer von drei Pflegestufen zugeordnet sein. Lediglich Personen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf, wie demenziell erkrankte, geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige können unterhalb einer Pflegestufe Betreuungsleistungen erhalten.

### Beispiele für Verrichtungen des täglichen Lebens:

- Waschen, duschen, baden, Zahn- und Mundpflege, kämmen, rasieren, der Gang zur Toilette, usw.
- mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung
- zu Bett gehen und aufstehen, an- und auskleiden, gehen, stehen, Treppen steigen oder das Verlassen und Wieder-aufsuchen der Wohnung
- einkaufen, kochen, reinigen der Wohnung, Wäsche waschen und das Beheizen der Wohnung

Um den zeitlichen Aufwand von entsprechenden Verrichtungen besser einschätzen zu können, kann ein „Pflegetagebuch“ geführt werden.

**Tipp:** Hier finden Sie Pflegetagebücher

<http://www.vdk.de/cms/mime/2531D1273154295.pdf>

<http://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Pflegetagebuch-06-DALZG.pdf>

<http://www.pflegendeangehoerige.info/index.php>

<http://www.alzheimerforum.de/2/14/1/2141inh.html>

Pflegeversicherungsleistungen können bei der jeweiligen Pflegekasse beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular kann dort telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

*Für Leistungen von der Pflegekassen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.*

*Der Tag der Anforderung eines Antragsformulars bei der Pflegeversicherung auf Pflegeversicherungsleistungen zählt als Tag der Antragstellung.*

Der Umfang des Pflegebedarfs einer Person wird im Auftrag der Pflegekassen von GutachterInnen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) erfasst. Dies geschieht im Rahmen eines Hausbesuchs. Die GutachterInnen sind meist ÄrztInnen oder Fachpflegekräfte.

### a) Pflegebedürftigkeitsstufen

Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit gehören Personen mit Pflegebedarf einer von drei Pflegestufen an.

#### Erhebliche Pflegebedürftigkeit - Pflegestufe I

Eine erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn bei der Grundpflege, die die Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität umfasst, für wenigstens zwei Verrichtungen mindestens einmal täglich Hilfe benötigt wird. Zusätzlich muss die pflegebedürftige Person mehrfach in der Woche Hilfe bei hauswirtschaftlicher Versorgung benötigen. Der gesamte Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt 90 Minuten betragen, wovon mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen müssen.

#### Schwerpflegebedürftigkeit - Pflegestufe II

Zu den schwerpflegebedürftigen Personen zählen Menschen, die bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe benötigen. Zusätzlich benötigen diese Personen mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Der gesamte Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt drei Stunden betragen, wovon mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

#### Schwerstpflegebedürftigkeit - Pflegestufe III

Eine Schwerstpflegebedürftigkeit liegt dann vor, wenn Personen bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) täglich rund um die Uhr, auch nachts, Hilfe benötigen und zusätzlich mehrfach wöchentlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Der gesamte Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wovon mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

Wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegebedarf vorliegt, kann die Härtefallregelung mit höheren Leistungen als in der Pflegestufe III in Anspruch genommen werden.

*Täglich 45 Minuten  
Grundpflege sind Voraussetzung  
für die Einstufung  
in die Pflegestufe I.*

*Täglich zwei Stunden  
Grundpflege sind  
Voraussetzung  
für die Pflegestufe II.*

*Täglich vier Stunden  
Grundpflege sind  
Voraussetzung für die  
Pflegestufe III.*

## Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Die GutachterInnen des MDK überprüfen in jedem Fall, ob eine sogenannte „erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz“ vorliegt. Diese kann bei Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen festgestellt werden. Sie benötigen besondere Unterstützung in Form von Betreuung und Beaufsichtigung. Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können aufgrund der Begutachtung in zwei Leistungsstufen eingestuft werden.

- In der ersten Stufe erhalten sie einen monatlichen Betreuungsbetrag von 100 Euro,
- in der zweiten Stufe einen monatlichen Betreuungsbetrag von 200 Euro.

Diese Betreuungsleistungen werden auch dann gewährt, wenn nur ein Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt.

**Tipp:** Einen Antrag auf Pflegeleistungen können Sie auch dann stellen, wenn die Voraussetzungen für die Pflegestufe I voraussichtlich nicht vorliegen, die pflegebedürftige Person jedoch einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

## b) Häusliche Pflege

Die Pflegeversicherung sieht vor, dass pflegebedürftige Menschen darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden. Damit die häusliche Betreuung sicher gestellt werden kann, sind unterstützende Angehörige meist unerlässlich. Ihre Bereitschaft, bei eintretender Pflegebedürftigkeit zu helfen, ist vielfach eine Voraussetzung für eine häuslich organisierte Pflegeunterstützung.

## Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige Menschen können das Pflegegeld oder die Pflegesachleistungen beantragen. Wird der Anspruch auf Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kommt ein anteiliges Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe zur Auszahlung. Ein Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige im Umfang des gewährten Pflegegeldes die erforderlichen

*Personen,  
die in erheblichem Umfang  
betreut und beaufsichtigt  
werden müssen,  
erhalten zusätzliche  
Betreuungsleistungen.*

*Die pflegebedürftigen  
Menschen sollen  
selbst darüber  
entscheiden, wie und von  
wem sie gepflegt  
werden.*

*Das Pflegegeld ist  
ein Anerkennungsbeitrag  
für Pflegepersonen.*

*Bei häuslicher Pflege können Pflegegeld oder Pflegesachleistungen sowie eine Kombination von beidem in Anspruch genommen werden*

*Tagespflege kann einen wichtigen Beitrag dabei leisten, eine Erwerbstätigkeit mit Pflegeaufgaben zu verbinden.*

che Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung mit selbstbeschafften Pflegehilfen in eigener Regie sicherstellt.

Ein Anspruch auf Sachleistung setzt voraus, dass die häusliche Pflege von einer ambulanten Pflegeeinrichtung übernommen wird, die einen Versorgungsauftrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat. Bis zu den Höchstgrenzen der jeweiligen Pflegestufe sichert die ambulante Pflegeeinrichtung die Leistung mit der Pflegekasse selbst ab.

Die Beträge des Pflegegeldes und der Pflegesachleistungen ab dem 1. Januar 2012 (in Euro)

Pflegestufe	Pflegegeld	Pflegesachleistungen
Stufe I	235	450
Stufe II	440	1.100
Stufe III	700	1.550
Härtefall	700	1.918

**Wichtig:** Als Pflegepersonen werden Personen bezeichnet, die nicht erwerbsmäßig einen pflegebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld pflegen. Wenn eine Pflegeperson einen pflegebedürftigen Menschen mindestens vierzehn Stunden wöchentlich pflegt, werden für sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Das gilt auch dann, wenn Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Umfang ihrer Erwerbstätigkeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigt.

**Wichtig:** Pflegepersonen sind unfallversichert.

**Tipp:** Beantragen Sie die Beitragszahlung zur Rentenversicherung und den Versicherungsschutz bei der Pflegekasse.

### Tages- und Nachtpflege – teilstationäre Pflege

Angebote von Tagespflege können eine häusliche Pflege sinnvoll ergänzen.

Zum Leistungsanspruch der Tages- und Nachtpflege gehört auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Woh-

nung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. Viele Einrichtungen sind an allen Wochentagen geöffnet. Der Pflegebedürftige bestimmt selbst, wie häufig er die Tagespflege besuchen möchte. Angebote der Tages- und Nachtpflege werden auch in vollstationären Pflegeeinrichtungen angeboten. Daneben gibt es auch spezielle Einrichtungen der Tagespflege. Die Nutzung einer Tagespflegeeinrichtung ermöglicht in vielen Fällen die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege.

Bei häufig unterbrochener Nachtruhe kann die Nachtpflege einen Beitrag zur Entlastung und Gesunderhaltung der Pflegepersonen leisten. Leistungen der Tages- und Nachtpflege können parallel zum Pflegegeld und zu Pflegesachleistungen bezogen werden. Pflegebedürftige Menschen können ihre Leistungsansprüche nach eigener Wahl im Rahmen der bestehenden Höchstgrenzen miteinander kombinieren.

Leistungen für Tages- und Nachtpflege  
pro Kalendermonat (in Euro)

<b>Pflegestufe</b>	<b>ab 1. Januar 2012</b>
Stufe I	450
Stufe II	1.100
Stufe III	1.550

**Wichtig:** Eine Inanspruchnahme von Leistungen für Tages- und Nachtpflege kann unter bestimmten Umständen die Höhe des Pflegegeldes, der Pflegesachleistungen oder der Kombinationsleistungen mindern.

### Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Die Pflegeperson kann erkranken, im Urlaub sein oder aus anderen Gründen die Pflege zeitweise nicht leisten können. In dieser Situation übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzpflege. Verhinderungspflege kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, wenn der Pflegebedürftige mindestens sechs Monate vor der ersten Verhinderung häuslich gepflegt wurde. Die Ersatzpflege wird für längstens vier Wochen übernommen. Dafür zahlt die Pflegekasse einen Betrag von bis zu 1.550 Euro pro Kalenderjahr. Die häusliche Pflege kann in dieser Zeit von einer Ersatzpflegeperson übernommen werden oder der Pflegebedürftige wird in einer stationären Einrichtung, z. B. in einem Pflegeheim betreut.

*Wenn die Nachtruhe häufig gestört wird, kann Nachtpflege eine wichtige Unterstützung sein.*

*Ist die Pflegeperson krank oder im Urlaub übernimmt die Pflegekasse Kosten für eine Ersatzpflege.*

*Im Übergang vom Krankenhaus oder von der Rehabilitationsklinik nach Hause kann eine professionelle Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Menschen sinnvoll sein.*

*Menschen mit erhöhtem  
Betreuungsbedarf erhalten zusätzliche  
Betreuungsleistungen.*

**Wichtig:** Ist die Ersatzpflegeperson mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert, kann diese nur einen Betrag in Höhe des Pflegegeldes bekommen. Diese Regelung bezieht sich auf (Enkel-) Kinder, (Groß-)Eltern und Geschwister.

### Kurzzeitpflege

Leistungen der Kurzzeitpflege werden dann gewährt, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist. Sie kann beispielsweise für eine Übergangssituation nach einer Behandlung im Krankenhaus genutzt werden. Aber auch in anderen schwierigen Situationen gewährt die Pflegekasse einen Aufenthalt in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege von bis zu vier Wochen. Die Pflegeversicherung übernimmt Kosten bis zu 1.550 Euro pro Kalenderjahr.

Kurzzeitpflege wird von den meisten Heimen mit Dauerpflegeplätzen angeboten. Es gibt jedoch auch Einrichtungen, die ausschließlich Plätze der Kurzzeitpflege anbieten.

**Tipp:** Erkundigen Sie sich im Krankenhaus bei den MitarbeiterInnen des Sozialdienstes oder des Überleitungsmanagements über die weiteren Möglichkeiten.

**Wichtig:** Mit einer Rehabilitation soll die individuelle Selbstständigkeit nach einer schweren Erkrankung wiederhergestellt werden, um Pflegebedürftigkeit soweit als möglich zu vermindern oder zu vermeiden.

### Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf

Menschen mit einer demenziellen oder psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, bei denen eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, können zusätzlich Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Sie werden ergänzend zum Pflegegeld bzw. zu Pflegesachleistungen gezahlt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Pflegebedürftige, deren Hilfsbedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht. Die Leistungsbeträge von monatlich 100 bzw. 200 Euro werden nicht ausgezahlt. Sie können ausschließlich in Verbindung

mit der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen verwendet werden.

**Wichtig:** Betreuungsleistungen werden rechtlich als Erstattungsleistungen angesehen. Die pflegebedürftigen Menschen bekommen also zuvor geleistete Beträge von ihrer Pflegekasse erstattet. Manche Betreuungseinrichtungen rechnen nach festgelegten Bedingungen auch direkt mit der Pflegekasse ab.

**Tipp:** Wird der Gesamtbetrag der zusätzlich bewilligten Betreuungsleistungen zwischen 1.200 und 2.400 Euro innerhalb eines Kalenderjahres nicht oder nicht vollständig verwendet, kann er im folgenden Kalenderhalbjahr erneut eingesetzt werden.

Zusätzliche Betreuungsleistungen werden von den meisten Pflegediensten angeboten. Daneben gibt es Einrichtungen und Initiativen, die geschulte ehrenamtliche HelferInnen zur Betreuung von demenziell erkrankten, geistig behinderten oder psychisch kranken Menschen einsetzen. Sie übernehmen sowohl eine persönliche Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld, als auch Betreuungsangebote in Gruppen von gleich betroffenen Personen. Mit diesen Angeboten sollen Menschen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf individuell betreut und gefördert werden. Außerdem können auf diese Weise pflegende Angehörige unterstützt und entlastet werden. Die Ehrenamtlichen werden von hauptamtlichen Fachkräften ausgewählt, qualifiziert und begleitet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Der Betreuungsbetrag von jährlich 1.200 bzw. 2.400 Euro kann jedoch auch zur Erstattung von Aufwendungen der Tages- oder Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege verwendet werden.

**Tipp:** Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten für Demenzerkrankte bereits in einer frühen Phase. Eine frühzeitige Förderung kann den Einstieg in nachfolgende Krankheitsphasen erleichtern.



*Menschen mit einer demenziellen oder psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung können zu Hause oder in Gruppen mit Gleichbetroffenen betreut und gefördert werden.*

*Die Pflegekasse kann Pflegehilfsmittel und Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfelds gewähren.*

*Wenn ein pflegebedürftiger Mensch im häuslichen Umfeld nicht (mehr) gepflegt werden kann, übernimmt die Pflegekasse Kosten für einen Platz im Pflegeheim bis zu einem Höchstbetrag.*

## Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen gewähren entsprechend ihres Leistungskatalogs Pflegehilfsmittel. Diese stehen allen Pflegebedürftigen unabhängig von der Pflegestufe zu. Pflegehilfsmittel sollen Pflegenden die Pflege erleichtern, Beschwerden der pflegebedürftigen Person lindern und eine weitgehend selbstständige Alltagsgestaltung ermöglichen.

Es wird unterschieden zwischen technischen und zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln. Pflegehilfsmittel müssen bei der Pflegekasse beantragt werden. Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel gilt ein erstattungsfähiger Höchstbetrag von 31 Euro. Technische Pflegehilfsmittel werden in geeigneten Fällen vorrangig leihweise überlassen.

Zusätzlich können die Pflegekassen finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung des Pflegebedürftigen gewähren. Solche Maßnahmen werden durch einen Zuschussbetrag von maximal 2557 Euro je Maßnahme gefördert. Die Zuschuss Höhe wird unter Berücksichtigung der Maßnahmekosten sowie eines angemessenen Eigenanteils des Pflegebedürftigen bemessen.

**Wichtig:** Der Antrag auf Pflegehilfsmittel muss vor Beginn der Umbau- bzw. Ausbaumaßnahme gestellt werden.

## c) Vollzeitpflege

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf eine vollstationäre Pflege in einer stationären Einrichtung, wenn sie dauerhaft nicht (mehr) zu Hause versorgt werden können.

Die Pflegekassen beteiligen sich mit monatlichen Höchstbeträgen an den Kosten einer vollstationären Pflege. Leistungen aus der Pflegeversicherung sind entsprechend der jeweiligen Pflegestufe gestaffelt.

Monatlicher Höchstbetrag für stationäre Dauerpflege (in Euro)

<b>Pflegestufe</b>	<b>ab 1. Januar 2012</b>
Stufe I	1.023
Stufe II	1.279
Stufe III	1.550
Stufe III (Härtefall)	1.918

Das Angebotsspektrum und die inhaltliche Ausrichtung der Pflegeheime unterscheiden sich sehr. Es ist zuvor abzuwägen, welche Aspekte von besonderer Bedeutung sind und zu gewichten: die Qualität der Pflege, Betreuung und Ernährung, die Lage und Ausstattung sowie das Pflegekonzept (Wohngruppen- oder Hausgemeinschaften). Manche Einrichtungen haben sich auf bestimmte Zielgruppen pflegebedürftiger Menschen spezialisiert, wie z. B. auf Menschen mit demenziellen Erkrankungen oder auf junge Menschen mit einer Pflegebedürftigkeit.

**Tipp:** Vereinbaren Sie eine Besichtigung in den Pflegeheimen Ihrer Wahl. So gewinnen Sie einen persönlichen Eindruck über die Atmosphäre. Auch ein Probewohnen kann vereinbart werden.

**Tipp:** Nehmen sie die veröffentlichten Qualitätsprüfungen aller stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen zur Hilfe. Diese Transparenzberichte finden sie unter:

[www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de) (AOK)

[www.bkk-pflege.de](http://www.bkk-pflege.de) (BKK)

[www.der-pflegekompass.de](http://www.der-pflegekompass.de) (Knappschaft, LKK)

[www.pflegelotsen.de](http://www.pflegelotsen.de) (vdek-Verband der Ersatzkassen)

*Die Transparenzberichte der Pflegekassen bieten eine qualitative Bewertung und erste Orientierung bei der Suche nach Pflegeeinrichtungen.*

*In Pflegekursen werden Wissen um Krankheiten, Pflege Techniken und präventives Handeln vermittelt.*

*Die Beratung ist kostenfrei. Gezielte Informationen können bei Entscheidungen helfen.*

#### d) Pflegekurse

Pflegekurse werden für pflegende Angehörige und andere Pflegepersonen unentgeltlich angeboten. Die Kurse werden in regelmäßigem Turnus von Pflegekassen und Einrichtungen durchgeführt. Ziel dieser Kurse ist es, Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege durch den Pflegenden Angehörigen zu vermitteln. Dazu werden pflegerische Techniken zur Ausführung der Grundpflege, Mobilisierung und Ernährung von pflegebedürftigen Menschen betreffend erlernt. Spezielle Kurse informieren über Krankheitsbilder, z. B. über demenzielle Erkrankungen und den Umgang mit erkrankten Menschen. Es gibt darüber hinaus auch Angebote, in denen Methoden zur Vermeidung von körperlichen und psychischen Überlastungen zur Gesunderhaltung der Pflegeperson vermittelt werden.

**Wichtig:** Angehörige sagen häufig: "Wenn ich vorher bereits das gewusst hätte, was ich später alles erfahren habe, wäre vieles einfacher gewesen." Informieren Sie sich daher rechtzeitig und nehmen Sie fachliche Beratung in Anspruch.

**Tipp:** In den Pflegestützpunkten und bei den Pflegekassen beraten Sie Pflegefachkräfte, SozialarbeiterInnen und Sozialversicherungsfachangestellte.

#### e) Beratung

Pflegestützpunkte sind erste Anlaufstellen bei allen Fragen zur Pflege. Die Fachkräfte dort kennen die regionalen Versorgungsangebote und können gezielt informieren oder weitervermitteln.

Qualifizierte PflegeberaterInnen bei den Pflegekassen beraten pflegebedürftige Versicherte und deren Angehörige. Die Pflegekasse ist dazu verpflichtet, über Leistungsansprüche zu informieren, Anträge auf Pflegeleistungen sowie die Organisation eines individuellen Pflegearrangements zu unterstützen.

**Tipp:** Informationen über Pflegekurse erhalten Sie im Pflegestützpunkt, bei Pflegekassen und in anderen Beratungsstellen.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von speziellen Beratungseinrichtungen, die z. B. bei demenziellen oder anderen psychischen Erkrankungen im Alter, besondere Informations- und Beratungsangebote bereithalten.

**Wichtig:** Neben Pflegekursen werden auch individuelle Pflegetrainings in der eigenen Häuslichkeit angeboten. Mit Pflegetrainings können Pflege Techniken dort eingeübt werden, wo sie gebraucht werden. Qualifizierte Pflegekräfte übernehmen die Anleitung von Angehörigen.

### f) Selbsthilfe und Gesprächskreise für pflegende Angehörige

Selbsthilfegruppen von pflegenden Angehörigen treffen sich regelmäßig und tauschen sich über ihre Erfahrungen aus. Die Mitglieder finden hier gegenseitige Unterstützung und Verständnis für ihre Situation. Es entstehen keine Kosten.

**Wichtig:** Die Selbsthilfekontaktstelle KIBIS in Hannover unterstützt Pflegepersonen bei der Organisation und Suche einer Selbsthilfegruppe ( siehe Anhang).

Neben den Selbsthilfegruppen werden auch fachlich geleitete Gesprächsgruppen für Angehörige angeboten. Der Erfahrungsaustausch der TeilnehmerInnen steht auch hier im Mittelpunkt. Mit fachlicher Unterstützung einer pädagogischen oder pflegerischen Fachkraft können Fragen gemeinsam und umfassend geklärt werden. Wenn die Pflege von Angehörigen auch andere Lebensbereiche berührt und Konflikte verursacht, kann die Gruppe Rückhalt bieten. Die Gruppen treffen sich regelmäßig, meistens einmal monatlich.

Informationen über Angehörigen-Gesprächskreise erteilt:  
Kommunaler Seniorenservice Hannover (KSH)  
IhmePassage 5, 30449 Hannover  
Telefon: 0511 168-42345

*Im Gesprächskreis für pflegende Angehörige gibt es fachliche Unterstützung in schwierigen Situationen.*



## IV. WENN PFLEGE UND BERUFS- TÄTIGKEIT VEREINBAR WERDEN UND GELINGEN SOLLEN

Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeverantwortung ist sowohl mit zeitlichem Einsatz, als auch persönlichen Einschränkungen und möglichen Unwägbarkeiten verbunden. Damit beide Lebensbereiche miteinander vereinbar werden, sind eine gute Zeitplanung, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber und die Organisation von Hilfen eine wichtige Voraussetzung.

### 1. Checkliste für den Einstieg in Pflegeaufgaben für Erwerbstätige

Diese Checkliste enthält mögliche Schritte bei der Übernahme von Pflegeaufgaben.

- Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflegekasse stellen
- Verteilung von Aufgaben bei eintretender Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen – wenn möglich - in der Familie klären
- Informationen über regionale Angebote von Pflegediensten, Tagespflege und Betreuungsangeboten einholen
- Betriebliche Rahmenbedingungen und individuelle Optionen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erfragen
- Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber über den Umfang bzw. die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Zeitdauer der Angehörigenpflege treffen
- Inanspruchnahme einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung
- Inanspruchnahme einer Pflegezeit

### 2. Phasen in der Angehörigenpflege - Beispiele

In der Angehörigenpflege gibt es unterschiedliche Phasen, mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Pflegepersonen:

- (1) Eintrittsphase
- (2) Übergangsphase
- (3) Kontinuierliche Pflegephase
- (4) Krisenphase
- (5) Abschiedsphase

**(1) Eintrittsphase:** Der Beginn einer Pflegebedürftigkeit ist von zahlreichen Unsicherheiten geprägt. Diese Phase wird häufig von Hoffen und Bangen begleitet. Meist müssen gleich zeitig und in kurzer Zeit viele Dinge geklärt werden.

Nachdem Frau Hermann mit Anzeichen eines schweren Schlaganfalls als Notfall im Krankenhaus aufgenommen wurde, wartet Herr Hermann in großer Sorge auf weitere Informationen des behandelnden Arztes. Er hat sich im Betrieb für heute abgemeldet. Aber er weiß nicht, wie es in den nächsten Tagen weiter gehen wird.

**(2) Übergangsphase:** In einer Übergangssituation klärt sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit und der konkrete Pflegebedarf. Jetzt muss die zukünftige Pflege geregelt und organisiert werden. In dieser Phase ist eine professionelle Begleitung und Beratung wichtig.

Frau Geistler wird von einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes im Krankenhaus über die Möglichkeiten der häuslichen Pflege ihrer Mutter informiert. Da diese in einem Ort ca. 70 Kilometer entfernt lebt, muss sie mit ihrem Ehemann gemeinsam besprechen, ob sie ihre Mutter zukünftig bei sich aufnehmen können. Eine Voraussetzung wäre eine behindertengerechte Umbaumaßnahme. Frau Geistler ist erwerbstätig und möchte ihren Beruf keinesfalls aufgeben. Zunächst soll eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt werden.

**(3) Kontinuierliche Pflegephase:** Auch in einer Phase kontinuierlicher Pflege müssen Hilfeleistungen und Unterstützungsangebote immer wieder an die Anforderungen täglicher Pflege angepasst werden. Erst allmählich werden Tagesabläufe routinierter. Vielfach stabilisiert sich das Zusammenwirken aller Beteiligten.

Herr Knutsen pflegt seinen an einer Demenz erkrankten Vater seit zweieinhalb Jahren. Er hat ihn mit Zustimmung seiner Familie im eigenen Haushalt aufgenommen. Morgens versorgt Herr Knutsen seinen Vater und tagsüber besucht der Vater eine Tagespflegeeinrichtung. Nachmittags, wenn der Vater wieder aus der Tagespflege zurückgebracht wird, ist Frau Knutsen, die Ehefrau des pflegenden Sohnes, zu Hause. Seit kurzem kann die Familie wieder in den Urlaub fahren, während der Vater in der Kurzzeitpflege betreut wird.

**(4) Krisenphase:** Es können plötzliche Veränderungen und Krisen auftreten. Zusätzliche Erkrankungen, ein Aufenthalt im

*Unterschiedliche Phasen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Pflegeperson.*

*In der Übergangsphase müssen viele Entscheidungen getroffen werden.*



*Beratung  
in Anspruch  
zu nehmen kann  
mehr sein als  
Informationen  
zu erhalten.*

Krankenhaus, zunehmender Pflegebedarf oder der Ausfall von Unterstützungsleistungen sind Ursachen dafür, dass kontinuierliche Pflegephasen unterbrochen werden.

Frau Reichert pflegt ihren rollstuhlbehinderten Ehemann seit einem Jahr. Ihre Arbeit als Angestellte eines großen Betriebes hat sie für eine Pflegezeit von sechs Monaten unterbrochen. Derzeit arbeitet sie wieder reduziert mit 20 Wochenstunden. Doch aufgrund des schweren Krankheitsverlaufs muss ihr Mann zwischenzeitlich immer wieder intensive Behandlungspflege bekommen. Frau Reichert fühlt sich zwischen der Pflege ihres Mannes und ihrer Berufstätigkeit zerrissen und ist in ständiger Alarmbereitschaft.

**(5)Abschiedsphase:** Eine Abschiedsphase ist mit erhöhten Bemühungen und intensiven Gefühlen verbunden. Sterben wird jedoch immer noch tabuisiert und verdrängt. In dieser Phase haben viele Pflegenden den Wunsch, ihren sterbenden Angehörigen, ihre PartnerIn intensiv zu begleiten.

Nicht immer treten alle Pflegephasen auf. Um auftretende Phasen jedoch besser bewältigen zu können, kann eine professionelle Unterstützung in Form von Information, Beratung und Unterstützungsleistung hilfreich sein. Manchmal ist es gut, einfach eine verständnisvolle GesprächspartnerIn zu haben, um sich zu vergewissern, dass man auf dem richtigen Weg ist und Anregungen für die weitere Pflegeversorgung erhält. Ebenso bieten Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige Unterstützung zu Fragen rund um die Pflege.

#### **Telefonischer Notruf in Krisensituationen:**

Pflegenotruf des Sozialverbandes Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Telefon: 0180 2000872

#### **Telefonische Beratung für die Betreuung demenzkranker Angehöriger:**

Alzheimer Gesellschaft Hannover  
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Telefon 0511 7261505

Wenn Pflegeverantwortung und Beruf vereinbar werden und gelingen sollen,

- ist die Verteilung von Aufgaben und Verantwortung eine gute Voraussetzung
- können die gesetzlichen Möglichkeiten im Pflegezeitgesetz und ab 1. Januar 2012 im Familienpflegezeitgesetz genutzt werden
- sollten Vorgesetzte und ArbeitgeberInnen rechtzeitig einbezogen werden
- können professionelle Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden
- bietet beispielsweise die Tagespflege umfassende Öffnungszeiten
- ist die eigene Gesundheit genauso wichtig, wie die pflegebedürftiger Angehöriger
- sind Auszeiten von der Pflege, wie z. B. Urlaub und Kur wichtig

### Online-Beratung für pflegende Angehörige

[www.pflegen-und-leben.de](http://www.pflegen-und-leben.de)

„pflegen und leben“ bietet Angehörigen persönliche Beratung bei seelischer Belastung im Pflegealltag. Die Beratung findet ausschließlich schriftlich über das Internetportal statt. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und ist kostenfrei.

## 3. Mobilität – Ortsspagat

Wenn der Pflegeort des pflegebedürftigen Angehörigen und der Wohnort der Pflegeperson weiter voneinander entfernt liegen, werden für die Sicherstellung der Pflege bestimmte Maßnahmen erforderlich:

- Die Akteure professioneller Pflege und Betreuung (Pflegedienst, Tagespflege, Betreuung) sollten in Verbindung miteinander stehen und die Unterstützung aufeinander abstimmen können.
- Ehrenamtliche Unterstützung, beispielsweise der Besuchsdienst oder nachbarschaftliche Hilfe sollten in das „Betreuungsnetz“ eingebunden werden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten voneinander wissen, sich möglichst kennen und miteinander in Kontakt treten können.

*Wenn  
Pflege und Beruf  
vereinbar werden  
sollen...*

*Unterschiedliche, aufeinander abgestimmte Maßnahmen können das Alleinleben von Pflegebedürftigen weitgehend absichern.*

- Alle Beteiligten sollten im Notfall wissen, wer zu informieren ist und verantwortlich handeln soll. (Notfallmappe)
- Eine nahestehende und in nächster Nähe lebende Person (NachbarIn, Bekannter, FreundIn) des pflegebedürftigen Angehörigen kann eine wichtige AnsprechpartnerIn vor Ort sein.
- Notrufsysteme für Krisensituationen tragen gerade bei alleinlebenden Pflegebedürftigen zu größerer Sicherheit bei.
- Wichtige Telefonnummern (Hausarzt/-ärztin, Krankenhaus, Feuerwehr, nahe Angehörige) sollten griffbereit neben dem Telefon liegen. (Notfallmappe)
- Regelmäßige Telefonate sowie persönliche Besuche können den Alltag unterstützen.
- Die regelmäßige Beobachtung des pflegebedürftigen Angehörigen/ Partners einschließlich des pflegerischen Umfeldes ist notwendig, um rechtzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.

**Wichtig:** Die Grenzen des Alleinwohnens bei Pflegebedürftigkeit sind erreicht, wenn sich der pflegebedürftige Angehörige im eigenen Wohnumfeld unsicher fühlt und wenn auf Grund seines Verhaltens Selbstgefährdungs- bzw. Fremdgefährdungsgefahr besteht.

*Ein möglicher Krankenhausaufenthalt sollte rechtzeitig vorbereitet werden.*

#### 4. Krankenhausaufenthalt

Für den Fall eines plötzlich eintretenden Krankenhausaufenthaltes sollten Vorkehrungen getroffen sein. Meist steht in solchen Fällen eine Tasche mit notwendigen Papieren, Medikamenten, Hilfsmitteln (Brille, Hörgerät) und Bekleidung bereit. Bei demenziell erkrankten Pflegebedürftigen kann es für das Krankenhauspersonal hilfreich sein, zusätzlich Informationen über die Patientin / den Patienten zu bekommen.

**Tipp:** Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft bietet zu diesem Zweck einen Informationsbogen, den Sie ausgefüllt in die Krankenhaustasche legen können. Den Informationsbogen finden Sie unter:

[http://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Informationsbogen\\_Krankenhaus\\_1108.pdf](http://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Informationsbogen_Krankenhaus_1108.pdf)

## 5. Eingliederungshilfen für beschäftigungslose Pflegepersonen (SGB II sog. Hartz IV)

Erwerbsfähige LeistungsempfängerInnen des JobCenter Hannover können eine kommunale Eingliederungshilfe (§ 16 SGB III) für die häusliche Pflege von Angehörigen beantragen, wenn dieses für eine Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist.

**Tipp:** Informieren Sie sich beim JobCenter Region Hannover, Beauftragte für Chancengleichheit  
Tel.: 0511/26 22 77  
E-Mail: [Elke.Heinrichs@jobcenter-ge.de](mailto:Elke.Heinrichs@jobcenter-ge.de)

*LeistungsempfängerInnen des JobCenters können eine Eingliederungshilfe beantragen, wenn sie eine Pflegeverantwortung wahrnehmen.*

# V. INFORMATIONS-, SERVICE- UND BERATUNGSSTELLEN, EINRICHTUNGEN, SELBSTHILFE

## 1. Anlaufstellen in der Landeshauptstadt Hannover

In der Landeshauptstadt Hannover bieten verschiedene Organisationen Beratung und Informationen zu Fragen rund um das Leben im Alter und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf an.

### a) Pflegestützpunkte

In der Stadt Hannover gibt es sieben Pflegestützpunkte, die im Stadtgebiet verteilt sind. Zwei Pflegestützpunkte mit insgesamt sechs Beratungsstellen werden von der Landeshauptstadt Hannover betrieben und ein weiterer von der Region Hannover. Eine zusätzliche Beratungsstelle der Region Hannover befindet sich in Burgdorf. In Planung ist ein weiterer Pflegestützpunkt in der Region Hannover.

Die Pflegestützpunkte bündeln Informationen und Beratung für SeniorInnen, Angehörige und Interessierte.

#### Pflegestützpunkt 1

##### SeniorenServiceZentrum

Imhempassage 5

##### Stadtbezirksbüro

##### Ricklingen

Ricklinger Stadtweg 46

##### Begegnungsstätte

##### Herrenhausen

Herrenhäuser Straße 52

Tel.: 0511 168-42345

E-Mail: 57-Infothek@

hannover-stadt.de

www.seniorenberatung-

hannover.de

#### Pflegestützpunkt 2

##### Seniorenwohnanlage

Luise-Blume-Stiftung

Luise-Blume-Straße 1

##### Stadtbezirksbüro

##### Rathaus Misburg

Waldstraße 9

##### Stadtbezirksbüro

##### Rathaus Bemerode

Bemeroder Rathausplatz 1

Tel.: 0511 168-42345

E-Mail: 57-Infothek@

hannover-stadt.de

www.seniorenberatung-

hannover.de

#### Pflegestützpunkt Hannover Umland

##### Haus der Region

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Tel.: 0511/70 02 01-14 und 15

E-Mail: Pflegestützpunkt

HannoverUmland@

region-hannover.de

#### Pflegestützpunkt Burgdorfer Land

##### Rathaus

Marktstraße 55

31303 Burgdorf

Tel.: 0511/70 02 01-16 und 17

E-Mail: Pflegestützpunkt

BurgdorferLand@

region-hannover.de

Die im Folgenden aufgelisteten Adressen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

## b) Pflegeberatung der Pflegekassen

### AOK-Die Gesundheitskasse

Hans-Böckler-Allee 13  
30173 Hannover  
Herr Stünkel  
Tel.: 0511 285-35385  
Fax: 0511 33 35 385  
und Frau Sabine Reimann-Tietz  
Tel.: 0511 285-35384  
Fax: 0511 285-3335384  
E-Mail: aok.hannover@ds.aok.de

### COMPASS

#### Private Pflegeberatung GmbH

Gustav-Heinemann-Ufer 74 C  
50968 Köln  
Tel.: 0221 93332-0  
Fax: 0221 93332-500  
E-Mail: info@compass-  
pflegeberatung.de  
Internet: www.compass-  
pflegeberatung.de

### Barmer GEK

Vahrenwalder Str. 133  
30165 Hannover  
Herr Picke  
Tel.: 0800 332 060 560  
Fax: 0800 332 060 560-1000  
E-Mail: hannover@  
barmer-gek.de

### DAK

Hamburger Allee 23A  
30161 Hannover  
Herr Günter Gottstein  
Herr Lutz Hoffmann  
Tel.: 0511 64 66 27 70 04  
Fax: 0511 64 66 27 11 21

### KKH-Allianz

Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover  
Sigrid Molly  
Tel.: 0511 2802-3711  
Fax: 0511 2802-3799  
E-Mail: sigrid.molly@  
kkh-allianz.de  
oder: ulrike.jahns@  
kkh-allianz.de

## c) Wohlfahrtsverbände

### Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Region Hannover  
Wilhelmstraße 7  
30171 Hannover  
Tel.: 0511 8114-0  
Fax: 0511 8114-250  
E-Mail: info@awo-hannover.de  
www.awo-hannover.de

### Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Hannover e. V.

Kurt-Partzsch-Haus  
Körtingsdorfer Weg 8  
30455 Hannover  
Tel.: 0511 4952-0  
E-Mail: info@awo-bvh.de  
www.awo-bv-hannover.de

### Caritas Verband Hannover

Leibnizufer 13-15  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 1260-0  
E-Mail: info@  
caritas-hannover.de  
www.caritas-hannover.de

### Der Paritätische Hannover

Gartenstraße 18  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 96291-0  
Fax: 0511 9629 1-13  
E-Mail: ralf.hohfeld@  
paritaetischer.de  
www.paritaetischer-  
hannover.de

### Deutsches Rotes Kreuz, DRK-Region Hannover e. V.

Karlsruher Straße 2c  
30519 Hannover  
Tel.: 0511 3671-0  
Fax: 0511 3671-102  
E-Mail: info@drk-hannover.de  
www.drk-hannover.de

### Diakonisches Werk Stadtverband Hannover

Burgstraße 8/10  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 3687-0  
Fax: 0511 3687-110  
E-Mail: info@diakonisches-  
werk-hannover.de  
www.diakonisches-werk-  
hannover.de

**Diakonisches Werk der  
Ev.-luth. Landeskirche  
Hannovers e. V.**

Ebhardtstraße 3 A  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 3604-0  
Fax: 0511 3604-18  
E-Mail: geschaeftsstelle@  
diakonie-hannovers.de  
www.diakonie-hannovers.de

**d) Beratung bei demenziellen und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen**

**Alzheimer Gesellschaft e. V.  
Beratungsstelle**

Osterstraße 27,  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 2157465  
E-Mail: kontakt@  
alzheimergesellschaft  
-hannover.de

**Bethel-Birkenhof Ambulante  
Pflegedienste gGmbH  
Ambulantes  
Gerontopsychiatrisches  
Zentrum Herrenhausen/Burg**

Wernigeroder Weg 26,  
30419 Hannover  
Tel.: 0511 75009855  
E-Mail:  
sebastian.ruba@bethel.de

**Caritasverband Hannover e. V.  
Begegnungs- und  
Beratungsstelle Lindenbaum**

Ungerstraße 4,  
30451 Hannover  
Tel.: 0511 2104372  
E-Mail: lindenbaum@  
caritas-hannover.de

**Caritasverband Hannover e. V.  
Caritas Forum Demenz**

Leibnizufer 13-15,  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/ 12600-1019  
E-Mail: forumdemenz@  
caritas-hannover.de

**Diakoniestationen  
Hannover gGmbH  
Ambulantes  
Gerontopsychiatrisches  
Zentrum**

Sallstraße 57,  
30171 Hannover  
Tel.: 0511 9092733  
E-Mail: info@agz.de

**Eilenriedenstift gGmbH  
Hausgemeinschaften**

Müdener Weg 48,  
30625 Hannover  
Tel.: 0511 940940  
www.wohnen-im-alter.de/  
kontaktformular

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Wer pflegt, braucht Pausen!**

Gartenallee 25,  
30449 Hannover  
Tel.: 0511/6550570  
E-Mail:  
anke.rohlf@johanniter.de

**Landeshauptstadt Hannover  
Kompetenzentrum Demenz**

Heinemanhof 1-2,  
30559 Hannover  
Tel.: 0511 168-34018  
E-Mail: cordula.bolz@  
Hannover-Stadt.de

**Forum im  
Margot-Engelke-Zentrum**

Geibelstr.90  
30173 Hannover  
Tel.: 0511 168 30876

**Medizinische Hochschule  
Hannover**

**Gerontopsychiatrische  
Sprechstunde**

Carl-Neuberg-Straße 1  
30625 Hannover  
Tel.: 0511 532-3167  
www.mh-hannover.de/  
gerontopsychiatrische  
gruppe.html

## e) Gedächtnisambulanzen

### Gedächtnisambulanz

Diakonische Dienste Hannover  
Henriettienstiftung.

Klinik für medizinische Rehabilitation und Geriatrie

in Kooperation mit der Klinik  
für Neurologie der  
Henriettienstiftung

Frau Kenklies oder Sekretariat  
Chefarzt Prof. Dr. Hager  
Schwemannstraße 19  
30559 Hannover

Tel.: 0511 289-3222 oder 3223  
www.memoryambulanz-  
hannover.de

Gedächtnisambulanz,  
Psychiatrische Poliklinik I der  
Medizinischen Hochschule,  
MHH und Region Hannover  
Fachbereich Gesundheit

Carl-Neuberg-Straße 1  
30625 Hannover

Tel.: 0511 5323186  
www.mh.hannover.de

## f) Sozialpsychiatrische Beratungsstellen

Sozialpsychiatrische  
Beratungsstelle Freytagstraße

Region Hannover  
Fachbereich Soziales

Freytagstraße 12A  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 168-43837  
Sozialpsychiatrie-BS02@  
region-hannover.de

Sozialpsychiatrische  
Beratungsstelle Königstraße,

Region Hannover,  
Fachbereich Soziales

Königsstraße 6  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 168-425 98  
Sozialpsychiatrie-BS05@  
region-hannover.de

Psychiatrische Poliklinik II  
der MHH

Beratungsstelle List  
Podbielskistraße 158

30177 Hannover  
Tel.: 0511 523 73 00  
sozpsychpk@mh-hannover.de

Sozialpsychiatrische  
Beratungsstelle

Plauener Straße,  
Region Hannover,  
Fachbereich Soziales

Plauenerstraße 12A,  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 168-48405  
Sozialpsychiatrie-BS03@  
region-hannover.de

Sozialpsychiatrische  
Beratungsstelle Deisterstraße,

Region Hannover,  
Fachbereich Soziales

Deisterstraße 85A,  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 16844443  
Sozialpsychiatrie-BS04@  
region-hannover.de

## g) Beratung für Senioren

### Kommunaler Seniorenservice Hannover (KSH)

Imnepassage 5  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 168-2345  
57-Infothek@  
hannover-stadt.de

### Seniorenbüro Bult

Freundallee 16  
30173 Hannover  
Tel.: 0511 28493123  
Charlotte.Hallmann@evlka.de

### Seniorenbüro Roderbruch

Café Carré  
Buchnerstr. 4  
30627 Hannover  
Tel.: 0511 2202486  
seniorenbüro-roderbruch@  
htp-tel.de

### Seniorenbüro Kirchrode

(Mitglied Bundesarbeits-  
gemeinschaft Seniorenbüros)  
Bemeroder Rathausplatz 1  
30539 Hannover  
Tel.: 0511 168-48785  
senioren@seniorenbuero  
-kirchrode.de

### Seniorenbüro Ricklingen

Ricklinger Stadtweg 20  
30459 Hannover  
Tel.: 0511/3687119  
www.diakonisches-werk  
-hannover.de/kontakt.html

### Seniorenbüro Sahlkamp

Emstrasse 15  
30657 Hannover  
Tel.: 0511 6040641  
www.epiphantias  
-hannover.de/buero/

### Seniorenbüro Stöcken

Stünkelstraße 12,  
30419 Hannover  
Tel.: 0511 3671150

### Seniorenbüro „Torgarten“

Torgarten 2  
30459 Hannover  
Tel.: 0511 21978174  
elke.doebel@awo-hannover.de

## h) Sozialberatung für Migranten und Migrantinnen

### Can Arkardas e.V.

Stiftstraße 13,  
30159 Hannover  
Telefon 0511 14274

### KSH

Frau Mutlu  
(türkischsprachige Beratung  
melike.mutlu@  
hannover-stadt.de  
Tel.: 0511 168-41464  
Herr Reysin  
(russischsprachige Beratung)  
michael.reysin@  
hannover-stadt.de  
Tel.: 0511 168-45876

## 2. Einrichtungen

### a) Einrichtungen der Tagespflege

#### ABH Tagespflege

Drostestr. 41  
30161 Hannover  
Tel.: 0511/341010  
Frau Paluch  
Abh-pflegedienst@gmx.de

#### Tagespflege Alte Post

Bothfelder Str. 38/39  
30177 Hannover  
Tel.: 0511/3571218  
Frau Poss  
info@medica-pflegdienst.de

#### Tabea-Tagesbetreuung für Demenz- und Alzheimererkrankte

Podbielskistr. 132  
30177 Hannover  
Tel.: 0511 6963732  
www.tabea-tagesbetreuung.de

#### Tagespflege Wernigeroder Weg

Wernigeroder Weg 26  
30419 Hannover  
0511 75009875  
Frau Köhn  
www.wohnen-im-alter.de/  
altenheim-pflegeheim-  
birkenhof-tagespflege-hanno-  
ver-20242.html

#### LeuchtturmTagesbetreuung Nordstadt Oberstraße 13 A

Ilse-ter-Meer- Weg 7  
30449 Hannover  
Tel.: 0511/2101044  
Frau Arbabian-Vogel  
IKS-Hannover@web.de

#### AWO Tagespflegeeinrichtung

Ottenstraße 10  
30451 Hannover  
Tel.: 0511/928 9-0  
Info-e316@awo-wup.de

#### Tagesbetreuung "An der Breiten Wiese 51, Garten 21"

Feuersteinweg 15  
30455 Hannover  
Tel.: 0511/3359091  
Frau Windmann  
info@seniorenservice-  
hannover.de

#### Tagespflege Karl Flor

Bergfelderstr. 30/32  
30457 Hannover  
Tel.: 0511/26261363  
Frau Lohre  
klohre@birkenhof.de

#### Gästehaus der Sophien-Residenz Leineau

Wiehbergstr.49  
30519 Hannover  
Tel.: 0511/99073560  
Frau Weidauer  
weidauer@sophien-  
residenz-leineau.de

#### Tagespflege Wichernstif

Waldhausenstr. 4  
30519 Hannover  
Tel.: 0511/8425611  
Frau Czempas-Daitsche  
Tpw-info@birkenhof.de

#### Tagespflege für Seniorinnen und Senioren im Altenzentrum Kirchrode

Emmy-Danckwerts-Straße 4  
30559 Hannover  
Tel.: 0511/2893511  
Herr Albers  
claus.albers@ddh-gruppe.de

#### Tagespflege Eilenriedestift

Bevenser Weg 10  
30625 Hannover  
Tel.: 0511/54045086  
Frau Wiederhold  
tagespflege@eilenriedestift.de

#### Tagespflege St. Martinshof

Hannoversche Str. 118  
30627 Hannover  
Tel.: 0511/5703-0  
Frau Lange  
info@st-martinshof.de

#### Missburger Seniorenzentrum Seniorenheim am Wasserturm

Am Seelberg 19  
30629 Hannover  
Tel.: 0511/580106  
Frau Ostermeyer  
www.msz-seniorenheim.de

**Tagespflege Sonnenblume**

Käthe-Steinitz- Str. 9  
30655 Hannover  
Tel.: 0511 /22002-3209  
Frau Schaeer  
www.altenzentrum-wunstorf.de  
Stand: 10/2011

**b) Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Den aktuellen Stand über Einrichtungen der Kurzzeitpflege und über verfügbare Plätze finden Sie unter dem Link:

[http://www.hannover.de/de/gesundheit\\_soziales/beratung/pflegeinfo/senrat/angdie/hannover/index.html](http://www.hannover.de/de/gesundheit_soziales/beratung/pflegeinfo/senrat/angdie/hannover/index.html)

Viele Pflegeheime bieten auch Kurzzeitpflege an.

**3. Niedrigschwellige Betreuungsangebote****Alzheimer Gesellschaft Hannover e. V.**

Osterstraße 27  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/726 15 05  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**GISmbH**

Emil-Meyer-Straße 20  
30165 Hannover  
Tel.: 0511/35 88 10  
FED mit Betreuungsgruppen und Tagesbetreuung

**Medica, Ambulante Hauskrankenpflege GmH i.Gr.**

Vahrenwalderstraße 52  
30165 Hannover  
Tel.: 0511/8486887  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V.**

Wilhelmstraße 7  
30171 Hannover  
Tel.: 0511/8114245  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**Diakoniestation Süd**

Sallstraße 57  
30171 Hannover  
Tel.: 0511/9805150  
häusliche Einzelbetreuung

**Margot-Engelke-Zentrum**

Geibelstraße 90  
30171 Hannover  
Tel.: 0511/168308 76  
Betreuungsgruppe,  
häusliche Einzelbetreuung  
Tagesbetreuung

**Gustav-Brandt'sche-Stiftung**

Bischofsholer Damm 79  
30173 Hannover  
Tel.: 0511 28493 15  
Betreuungsgruppe,  
häusliche Einzelbetreuung

**Diakoniestation Bothfeld/Vahrenheide**

Am Listerholze 31  
30177 Hannover  
Tel.: 0511/647480  
häusliche Einzelbetreuung

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Ortsverband Hannover-Leine**

Havelallee 25  
30449 Hannover  
Tel.: 016221196  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**Diakoniestation Herrenhausen/Nordstadt**

Eichsfelder Straße 56/58  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/2713560  
häusliche Einzelbetreuung

**Birkenhof gGmbH ambulante Pflegedienste**

Werningeroder Weg 26  
30419 Hannover  
Tel.: (0511) 750 09 80  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**BasisDialog e.V.**

Mecklenheidestraße 93  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/539130 60  
Betreuungsgruppe,  
häusliche Einzelbetreuung

**Christliche Seniorendienste  
Hannover**  
**Seniorenzentrum Godehardstift**  
Posthornstraße 17  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 4504-0  
www.godehardstift.de

**Lindener Pflegedienst**  
Dirk Schleibaum  
Grotesstraße 8  
30451 Hannover  
Tel.: 0511 444000  
häusliche Einzelbetreuung

**Das Rote Telefon e. V.**  
Marktstraße 51  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 5700990  
häusliche Einzelbetreuung

**Diakoniestation West**  
Badenstedter Straße 132  
30455 Hannover  
Tel.: 0511 471330  
häusliche Einzelbetreuung

**Herbst-Zeitlos e. V.**  
Blumenauer Straße 9A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 3359091  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**Altenzentrum Karl Flor**  
Bergfeldstraße 30/32  
30457 Hannover  
Tel.: 0511 262610  
Fax: 0511 26261322  
Betreuungsgruppe

**DRK-Pflegedienste Hannover  
gGmbH für die Sozialstation  
Hemmingen**  
Karlsruherstraße 2c  
30519 Hannover  
Tel.: 0511 3671186  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung  
und Tagesbetreuung

**DRK-Pflegedienste Hannover  
gGmbH für die Sozialstation  
Springe**  
Karlsruherstraße 2c,  
30519 Hannover  
Tel.: 0511 3671186  
Betreuungsgruppe  
häusliche Einzelbetreuung

**Kompetenzzentrum Demenz im  
Pflegezentrum Heinemanhof**  
Heinemanhof 1-2  
30559 Hannover  
Tel.: 0511 168-34018  
Betreuungsgruppen  
häusliche Einzelbetreuung

**Malteser Hilfsdienst e.V.  
Malteser Sozialprojekt  
St. Augustinus**  
Zu den Mergelbrüchen 4  
30559 Hannover  
Tel.: 0511 9598646  
häusliche Einzelbetreuung

**Diakoniestation  
Kleefeld/Roderbruch**  
Kirchröder Straße 45 a  
30625 Hannover  
Tel.: 0511 556211  
Häusliche Einzelbetreuung  
**Albe – Förderverein für Alzheimer**

**mer Betroffene und deren An-  
gehörige e.V.**  
Sperlingsfeld 48  
30627 Hannover  
Tel.: 0511 5700442  
5 Betreuungsgruppen

## 4. Selbsthilfegruppen

**KIBIS**  
Gartenstraße 18,  
30161 Hannover  
Frau Rita Hagemann  
Tel.: 0511/66 65 67  
info@kibis-hannover.de

## 5. Servicestellen

**a) Service zu Fragen der  
Vereinbarkeit Beruf und  
Pflege am Arbeitsplatz**

**Koordinierungsstelle  
Frau und Beruf**  
Region Hannover  
Wirtschafts- und Beschäfti-  
gungsförderung  
Frau Stratmann  
Vahrenwalder Straße 7  
30165 Hannover  
Tel.: 0511/616-23541  
Fax: 0511 616-23453  
irene.stratmann@region-  
hannover.de

**Handwerkskammer Hannover**  
Frau Dr. Gubaydullina  
Berliner Allee 17  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 34859-64  
Fax: 0511 34859-32  
gubaydullina@  
hwk-hannover.de

### Industrie und Handelskammer Hannover

Herr Mahnke  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 3107-225  
Fax: 0511 3107 - 333  
mahnke@hannover.ihk.de  
www.hannover.ihk.de

### Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover

Frau Dr. Vollmer-Schubert  
Tramplatz 2  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 168-45301  
frauen-und-gleichstellung@  
hannover-stadt.de

### JobCenter Region Hannover

Beauftragte für Chancengleich-  
heit  
Frau Heinrichs  
Marktstraße 45  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 262277-359  
elke.heinrichs@jobcenter-  
ge.de

### b) Anbieter von Dienstlei- stungen für Unternehmen

#### SeniorenService Arbeiterwohl- fahrt (AWO)

Der SeniorenService AWO Un-  
ternehmen bietet bundesweit  
und institutionsunabhängig  
Dienstleistungen zum Themen-  
bereich Eldercare an.

#### SeniorenService AWO, Regionalbüro Hannover

Körtingsdorfer Weg 8,  
30455 Hannover  
Tel.: 0511 4952-182  
info-seniorenservice@  
awo-wup.de  
www.awo-wup.de/336.0.html

#### PME - Familienservice

Der pme Familienservice ist ein  
privater Anbieter, der bundes-  
weit u. a. Seniorenbetreuungs-  
personen sowie Haushaltshilfen  
vermittelt.

#### Familienservice Hannover

Große Düwelstraße 16-18  
30171 Hannover  
Tel.: 0511 700200-0  
Fax: 0511 700200-10  
hannover@familienservice.de  
www.familienservice.de

## 6. Anlaufstellen in Niedersachsen

Pflegenotruffelefon in Niedersachsen: Sozialverband  
Deutschland – Landesverband  
Niedersachsen,  
Tel.: 0180 2000 872

Alzheimer Gesellschaft  
Niedersachsen e. V.  
www.alzheimer  
-niedersachsen.de

## 7. Weitere Anlaufstellen

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit  
Tel.: 01805-9966 03

Wegweiser Demenz,  
Bundesministerium  
für Gesundheit  
www.wegweiser-demenz.de

Deutsche Alzheimer  
Gesellschaft e. V., Berlin,  
Beratung, Foren und  
Informationsmaterial  
www.deutsche-alzheimer.de

Wir pflegen – Interessenvertretung Angehöriger und Freunde in Deutschland e. V.  
www.wir-pflegen.net

Unabhängige Patientenberatung Deutschland,  
Beratungsstelle Hannover  
Herschelstraße 31,  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 7014873

## VI LITERATUR

### 1. Ratgeber

Pflegebedürftigkeit – was nun?  
Bähr, Matthias  
Urban & Fischer Verlag (1999)  
ISBN-13: 978-3861266358,  
8,50 Euro

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter\* durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung  
C.H. Beck Verlag (2009)  
ISBN-13: 978-3406595110  
3,90 Euro

Demenz und Alzheimer verstehen: Erleben – Hilfe – Pflege, Ein persönlicher Ratgeber  
Buijssen, Huub und Grambow, Eva  
Beltz Verlag (2009)  
ISBN-13: 978-3407858627  
16,90 Euro

Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen – alle Ansprüche kennen und Ausschöpfen, kein Geld verschenken, Checklisten, Beispiele, Musterschreiben  
Greif, Birgit  
Walhalla u. Praetoria (2011)  
ISBN-13: 978-3802973925  
17,90 Euro

Wenn die Eltern älter werden  
Käsler-Heide, Helga  
Beltz Verlag (2009)  
ISBN-13: 978-3407228857  
16,95 Euro

„Pflegen zu Hause“ – Ratgeber für die häusliche Pflege  
http://www.bmg.bund.de/fileadmin/redaktion/pdf\_broschueren/BMG-P-G-502-Ratgeber-Pflegen-zu-Hause.pdf

Alles über Alzheimer. Antworten auf die wichtigsten Fragen  
Stoppe, Gabriela  
Krenz Verlag (2010)  
ISBN-13:978-3783134742  
19,95 Euro

Der große TRIAS-Ratgeber „Hauskrankenpflege“  
Barden, Vogel, Wodraschke, Ellersiek  
TRIAS-Verlag (2001)  
ISBN-13: 978-3893734283  
24,95 Euro

Demenz. Hilfe für Angehörige und Betroffene  
Stiftung Warentest (2010)  
ISBN-13: 978-3868511123  
19,90 Euro

„Pflegefall – was tun?“  
Norbert Scheele,  
Wolfgang Büser  
Verbraucherzentrale (2008)  
ISBN-13: 978-3940580115  
6,90 Euro

Die Eltern pflegen. Basis-Info zur Pflege, was Pflegebedürftige brauchen; Hilfen für Angehörige  
G. Niklewski, H. Nordmann, R. Riecke-Niklewski, A. Wittrahm  
Vier Türme Verlag (2007)  
ISBN-13: 978-3878686651  
14,90 Euro

Weitere Broschüren finden Sie bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft  
(www.deutsche-alzheimer.de)

## 2. Belletristik

Ich glaube,  
ich fahre in die Highlands  
Forster, Margaret  
Fischer (Tb)  
(2011)  
ISBN-13: 978-3596108671  
12,00 Euro

Der alte König in seinem Exil  
Geiger, Arno  
Carl Hanser Verlag  
(2011)  
ISBN-13: 978-3-446-23634-9  
17,90 Euro

Gute Nacht, Liebster  
Hummel, Katrin  
Bastei Verlag  
(2011)  
ISBN-13: 978-3404616466  
9,95 Euro

Demenz – Abschied  
von meinem Vater  
Jens, Tilman  
Gütersloher Verlagshaus  
(2009)  
ISBN-13: 978-3-579-06998-2  
17,95 Euro

Ich geh' nicht mit dem Pferd  
schlafen: Tagebuch: Demenz  
2002 bis 2004  
Kunze, Reinhard  
Schmitz, Egestorf Verlag (2008)  
ISBN-13: 978-3935202404  
13,50 Euro

Als die Kaffeemühle streikte,  
Geschichten zum Vorlesen für  
Demenzkranke  
Strätling, Ulrike  
Brunnen Verlag  
(2011)  
ISBN-13: 978-3765541230  
7,99 Euro

In Würde älter werden  
Ruesch, Sophie-Marie  
Web-Site-Verlag  
(2009)  
ISBN-13: 978-3-940445-68-1  
11,00 Euro

Sind Sie meine Tochter?  
Zander-Schneider, Gabriela  
rororo  
(2006)  
ISBN-13: 978-3-499-62189-5  
8,95 Euro

## Hilfreiches im Internet

### **[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### **[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)**

Internetseite des Familienwegweisers des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### **[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)**

Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit

### **[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)**

Reihe „für die Praxis“ als pdf-Datei unter der Internetadresse zu beziehen

### **[www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de)**

Informationen zur Unterstützung von ArbeitnehmerInnen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

### **[www.erfolgsfaktor-familie.de](http://www.erfolgsfaktor-familie.de)**

Informationsportal über familienbewusste Arbeitszeitregelungen

### **[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflegezg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflegezg/gesamt.pdf)**

Gesetz über die Pflegezeit (28. Mai 2008)

### **[www.hannover.de/familie](http://www.hannover.de/familie)**

### **[www.seniorenberatung-hannover.de](http://www.seniorenberatung-hannover.de)**

### **[www.zdh.de](http://www.zdh.de)**

### **[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)**

Zentralverband des Deutschen Handwerks: Das neue Pflegezeitgesetz – Überblick, Details und Fallstricke, Ratgeber Handwerk - Arbeitsrecht

# Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz -PflegeZG)

PflegeZG

Ausfertigungsdatum: 28.05.2008

Vollzitat:

"Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)"

## Fußnote

(+ + + Textnachweis ab: 1.7.2008 + + +)

Das G wurde als Artikel 3 des G v. 28.5.2008 I 874 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 17 Abs. 1 dieses G am 1.7.2008 in Kraft.

## § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

## § 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

(2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt.

## § 3 Pflegezeit

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

## § 4 Dauer der Pflegezeit

(1) Die Pflegezeit nach § 3 beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung bis zur Höchstdauer kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Die Pflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

## § 5 Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Pflegezeit nach § 3 nicht kündigen.

(2) In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Die Bundesregierung kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

## § 6 Befristete Verträge

(1) Wenn zur Vertretung einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten für die Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Pflegezeit nach § 3 eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eingestellt wird, liegt hierin ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses. Über die Dauer der Vertretung nach Satz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein oder den in Absatz 1 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(3) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn die Pflegezeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig endet. Das Kündigungsschutzgesetz ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(4) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgestellt,

sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 2 kurzzeitig an der Arbeitsleistung verhindert oder nach § 3 freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie auf Grund von Absatz 1 eine Vertreterin oder ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn die Vertreterin oder der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

## § 7 Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen

sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Für die arbeitnehmerähnlichen Personen, insbesondere für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.



Landeshauptstadt

Hannover

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Senioren  
Kommunaler Seniorenservice  
Fachbereich Jugend und Familie  
Familienmanagement  
Referat für Frauen und Gleichstellung  
Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Wirtschaft  
Wirtschaftsförderung

Fachbereich Senioren  
Kommunaler Seniorenservice

Ihmepassage 5, 30449 Hannover  
(Eingang Blumenauer Straße)

Telefon 0511 168-42345

E-Mail [57-infothek@hannover-stadt.de](mailto:57-infothek@hannover-stadt.de)

Redaktion Bärbel Kuhlmei, Dagmar Vogt-Janssen, Dr. Brigitte Vollmer-Schubert  
Birgit Wolff (LVG & AFS Nds. e. V.)

Gestaltung [www.volkmann-grafik.de](http://www.volkmann-grafik.de)

Druck Diaprint KG

PARTNER:



Landesvereinigung für  
Gesundheit und Akademie  
für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.  
Fenskeweg 2, 30165 Hannover  
0511 350 00 52  
[info@gesundheit-nds.de](mailto:info@gesundheit-nds.de)



Gefördert durch das Niedersächsische  
Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration durch die  
Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung,  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Sodenstr. 2  
30461 Hannover  
[www.alter-bunter-weiblicher.de](http://www.alter-bunter-weiblicher.de)